

Varianten von Berufsschnuppertagen

Zeitpunkt	1. Während der Unterrichtszeit			2. Außerhalb der Unterrichtszeit	3. Nach der Schulpflicht und ohne aufrechten Schulbesuch
	a.) Berufspraktische Tage/Woche	b.) Individuelle Berufspraktische Tage	c.) Individuelle Berufs(bildungs)-orientierung		
Bezeichnung	Berufsschnuppertage als Schulveranstaltung, durch die Schule organisiert, während der Schulzeit	Berufsschnuppertage als schulbezogene Veranstaltung, organisiert von den Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigten, genehmigt und administriert durch die Schule.	Berufsschnuppertage während der Unterrichtszeit als schulbezogene Veranstaltung, organisiert von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten, genehmigt durch die Schule	Berufsschnuppertage außerhalb der Unterrichtszeit (z. B. Ferien), von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten organisiert	Berufsschnuppertage für Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht und ohne aufrechten Schulbesuch. Organisiert von Jugendlichen, Erziehungsberechtigten oder im Rahmen einer AMS-Maßnahme (wird rechtlich als Volontariat gesehen)
Zielgruppe	Für Wiener Schüler/innen ab der 8. Schulstufe	Für Wiener Pflichtschüler/innen ab der 8. Schulstufe (WMS, NMS, MS, PTS, FMS, SPZ, ZIS)	Für Wiener Schüler/innen ab der 8. Schulstufe einer BMHS oder AHS	Alle Schüler/innen ab der 8. Schulstufe	Jugendliche nach der Schulpflicht und ohne aufrechten Schulbesuch
Gesetze bzw. Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> Kinder-/JugendlichenbeschäftigungsgG SchulunterrichtsG § 13 Aufsichtspflichterlass Schulveranstaltungsverordnung Merkblatt der Bildungsdirektion Wien Allgemeines Sozialversicherungsg § 175 	<ul style="list-style-type: none"> Kinder-/JugendlichenbeschäftigungsgG SchulunterrichtsG § 13 a Aufsichtspflichterlass Merkblatt der Bildungsdirektion Wien Allgemeines Sozialversicherungsg § 175 	<ul style="list-style-type: none"> Kinder-/JugendlichenbeschäftigungsgG SchulunterrichtsG § 13 a Aufsichtspflichterlass Merkblatt der Bildungsdirektion Wien Allgemeines Sozialversicherungsg § 175 	<ul style="list-style-type: none"> Kinder-/JugendlichenbeschäftigungsgG Allgemeines Sozialversicherungsg § 175 	<ul style="list-style-type: none"> Kinder-/JugendlichenbeschäftigungsgG BerufsausbildungsgG Allgemeines Sozialversicherungsg § 8
Verantwortung	Lehrer/innen, verantwortliche/r Betreuer/in im Betrieb nach SchulunterrichtsG § 44a	Erziehungsberechtigte, Verantwortliche/r Betreuer/in im Betrieb nach SchulunterrichtsG § 44 a	Erziehungsberechtigte, verantwortliche/r Betreuer/in im Betrieb nach SchulunterrichtsG § 44a	Erziehungsberechtigte und verantwortliche/r Betreuer/in im Betrieb	Erziehungsberechtigte oder Eigenverantwortung nach Erreichen der Volljährigkeit und Verantwortliche/r im Betrieb
Formulare und Institutionen	Organisationsplan durch die Schule.	Organisiert durch die Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte, genehmigt und administriert durch die Schule.	BiWi-Vereinbarung für Berufsschnuppertage (www.biwi.at/schnuppertage)	BiWi-Vereinbarung für Berufsschnuppertage (www.biwi.at/schnuppertage)	BiWi-Vereinbarung für Berufsschnuppertage (www.biwi.at/schnuppertage)
Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> Unfallversicherung: durch den Schulbesuch sichergestellt Krankenversicherung: durch die Mitversicherung bei den Erziehungsberechtigten Haftpflichtversicherung: durch die Meldung der Schule über das BiWi-Online-Service 	<ul style="list-style-type: none"> Unfallversicherung: durch den Schulbesuch sichergestellt Krankenversicherung: durch die Mitversicherung bei den Erziehungsberechtigten Haftpflichtversicherung: durch die Meldung der Schule über das BiWi-Online-Service 	<ul style="list-style-type: none"> Unfallversicherung: durch den Schulbesuch sichergestellt Krankenversicherung: durch die Mitversicherung bei den Erziehungsberechtigten Haftpflichtversicherung: über das BiWi (muss persönlich von Schüler/in bzw. Erziehungsberechtigten beantragt werden) 	<ul style="list-style-type: none"> Unfallversicherung: durch den Schulbesuch sichergestellt Krankenversicherung: durch die Mitversicherung bei den Erziehungsberechtigten Haftpflichtversicherung: über das BiWi (muss persönlich von Schüler/in bzw. Erziehungsberechtigten beantragt werden) 	<ul style="list-style-type: none"> Unfallversicherung: Meldung an AUVA durch Betrieb Krankenversicherung: durch die Mitversicherung bei den Erziehungsberechtigten oder im Rahmen einer AMS-Maßnahme Haftpflichtversicherung: über das BiWi (muss persönlich von Schüler/in bzw. Erziehungsberechtigten beantragt werden)
Geltungsbereich der Haftpflichtversicherung	<ul style="list-style-type: none"> Für Schüler/innen, die eine Schule in Wien besuchen. Für Berufsschnuppertage in Betrieben in Wien. In besonderen Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit der Schulverwaltung auch in Betrieben in Niederösterreich (Bestätigung im Versicherungsfall erforderlich). 	<ul style="list-style-type: none"> Für Schüler/innen, die eine Schule in Wien besuchen. Für Berufsschnuppertage in Betrieben in Wien. In besonderen Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit der Schulverwaltung auch in Betrieben in Niederösterreich (Bestätigung im Versicherungsfall erforderlich). 	<ul style="list-style-type: none"> Für Schüler/innen, die eine Schule in Wien besuchen und in einem Betrieb in Wien schnuppert. In besonderen Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit der Schulverwaltung auch in Betrieben in Niederösterreich (Bestätigung im Versicherungsfall erforderlich). Für Schüler/innen, die eine Schule in Niederösterreich besuchen und in einem Betrieb in Wien schnuppert. 	<ul style="list-style-type: none"> Für Schüler/innen, die eine Schule in Wien besuchen und in einem Betrieb in Wien oder Niederösterreich schnuppert. Für Schüler/innen, die eine Schule in Niederösterreich besuchen und in einem Betrieb in Wien schnuppert. 	<ul style="list-style-type: none"> Für Jugendliche mit Wohnsitz in Wien, die in einem Betrieb in Wien oder Niederösterreich schnuppert. Für Jugendliche mit Wohnsitz in allen anderen Bundesländern, die in einem Betrieb in Wien schnuppert.
<p>Für alle gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausschließlich für Berufsschnuppertage in (Ausbildungs-)Betrieben. Keine BiWi-Haftpflichtversicherung ist möglich für Berufsschnuppertage in Schulen (z. B. AHS, ORG, BMHS), für Maßnahmen zur Unterstützung Jugendlicher beim Übertritt in die Berufsausbildung (z. B. Produktionsschulen) oder Tagesstrukturen. 					

Infos zum Berufsschnuppern

Tätigkeit

Durch Zuschauen, Fragen stellen und Ausprobieren einfacher, ungefährlicher Tätigkeiten sollen interessierte Jugendliche den Wunschberuf im Arbeitsalltag kennen lernen. Das betrifft in der Regel Tätigkeitsbereiche des ersten Ausbildungsjahres. Ein Einsatz des Jugendlichen als Ersatz oder Entlastung eines Mitarbeiters des Betriebs ist dabei nicht erlaubt. Ebenfalls darf eine Eingliederung des Interessenten in die Organisation nicht stattfinden. Wäre das der Fall, wäre ein Arbeitsverhältnis mit allen arbeits- und sozialrechtlichen Konsequenzen gegeben.

Entlohnung

Da das Berufsschnuppern kein Arbeitsverhältnis zwischen Jugendlichen und Betrieb darstellt, besteht in der Regel auch kein Anspruch auf Entlohnung. Sowohl die private Schnupperinitiative als auch die individuelle Berufsorientierung (= schulbezogene Veranstaltung) sollten im Interesse des Betriebes als auch im Interesse des Jugendlichen ausschließlich aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen. Als Zeichen besonderer Anerkennung haben sich Gutscheine bzw. Verpflegung bewährt.

Dauer

Generell gilt, dass das Berufsschnuppern pro Betrieb nicht länger als 5 Tage dauern darf. Sollte der Jugendliche jedoch in mehreren Betrieben schnuppern, so darf der Zeitraum der Berufsorientierung aus Gründen der gesetzlichen Unfallversicherung insgesamt 15 Tage pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Für das Berufsschnuppern gilt das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz. Der Jugendliche darf von Montag bis Freitag nicht länger als 8 Stunden pro Tag in der Zeit zwischen 7:00 und 18:00 Uhr im Betrieb anwesend sein. Bei Berufen mit besonderen Arbeitszeiten kann die Beginn- und Endzeit aus Gründen der praxisorientierten Berufsorientierung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten davon abweichen (Rauchfangkehrer, Reinigungstechnik, Bäcker, Konditor ab 6:00 Uhr; Maskenbildner bis 20:00 Uhr).

ACHTUNG! Ausnahme Tourismus und Gastronomie

Nach der derzeitigen Rechtsauffassung der AUVA/der Krankenkassen sind unverbindliche Berufsschnuppertage „Nach der Schulpflicht und ohne aufrechten Schulbesuch“ in den Bereichen Hotellerie und Gastronomie nicht möglich.

Wichtige Adressen - Nähere Infos

BiWi - Berufsinformationszentrum der Wiener Wirtschaft
der Wiener Wirtschaft
Währinger Gürtel 97 | 1180 Wien
T 01/514 50-6528 | E mailbox@biwi.at |
W www.biwi.at/schnuppern

Bildungsdirektion Wien
Wipplingerstraße 28 | 1010 Wien
T 01/525 25 0 | W www.bildung-wien.gv.at

GPA-DJP - Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Alfred-Dallinger-Platz 1 | 1034 Wien
T 05 0301-21298 | E jugend@gpa-djp.at |
W www.jugend.gpa-djp.at